

Informationstechnische Assistenten und Assistentinnen (CI3) (Stand 08.09.23)

Im Folgenden werden die Beschlüsse zur Leistungsbewertung beschrieben, die speziell den Bildungsgang CI3 betreffen und den Allgemeinen Teil des Leistungsbewertungskonzeptes ergänzen.

Es wird angestrebt, fächerübergreifende Leistungsnachweise zu erbringen (z. B. auf Grundlage einer Lernsituation). Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Art und Umfang der Leistungsnachweise werden in folgenden Tabellen beschrieben.

Art und Umfang der Leistungsnachweise

Unterstufe

Unterrichtsfach	11.1		11.2	
	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen
Berufsübergreifender Bereich				
Deutsch / Kommunikation	2	2	2	2
Englisch	1	2	2	2
Politik und Gesellschaftslehre	1	2	1	2
Mathematik	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	2	2	2
Sport und Gesundheitsförderung		2		2
Religion / PPH		2		2
Berufsbezogener Bereich				
Betriebssysteme Netzwerke	2	2	2	2
Datenbanken	2	2	2	2
Software	2	2	2	2
Elektrotechnik	2	2	2	2
Internet- und Multimediatechnik		2		2
Mensch-Maschine Interaktion: Gaming		2		2

Mittelstufe

Unterrichtsfach	12.1		12.2	
	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen
Berufsübergreifender Bereich				
Deutsch / Kommunikation	2	2	2	2
Englisch	1	2	2	2
Politik und Gesellschaftslehre	1	2	1	2
Mathematik	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	2	2	2	2
Sport und Gesundheitsförderung		2		2
Religion / PPH		2		2
Berufsbezogener Bereich				
Betriebssysteme Netzwerke	2	2	2	2
Datenbanken	2	2	2	2
Software	2	2	2	2
Elektrotechnik	2	2	2	2
Internet- und Multimediatechnik		2		2
Mensch-Maschine Interaktion: Internet der Dinge		2		2

Oberstufe

Unterrichtsfach	13.1		13.2	
	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen
Berufsübergreifender Bereich				
Deutsch / Kommunikation	2	2	1	1
Englisch	2	2	1	1
Politik und Gesellschaftslehre	1-2 *1	2	1	1
Mathematik	1-2 *1	2	1	1
Wirtschaftslehre	1-2 *1	2	1	1
Sport und Gesundheitsförderung		2		1
Religion / PPH		2		1
Berufsbezogener Bereich				
Betriebssysteme Netzwerke	1-2 *1	2	1	1
Datenbanken	1-2 *1	2	1	1
Software	1-2 *1	2	1	1
Elektrotechnik	1-2 *1	2	1	1
Internet- und Multimediatechnik		2		1
Mensch-Maschine Interaktion: SmartHome ab SJ 24/25):		2		1

Zu *1):

Im Rahmen des 8-wöchigen Fachpraktikums erstellen die Schüler*innen verpflichtend

- Einen Schwerpunktbericht im Fach DKO (Klausurersatzleistung)
- Einen Fachbericht über mind. 10 Seiten in einem der Fächer BSN, DB, Software oder Elektrotechnik (Auswahl durch Schüler*innen, Wertung als Klausurersatzleistung in diesem Fach)
- Eine Ausarbeitung zu einem der Fächer PGL, M, WL (Auswahl durch Schüler*innen, Wertung als Klausurersatzleistung in diesem Fach)
- Und absolvieren eine mündliche Feststellungsprüfung im Fach Englisch (Klausurersatzleistung)

Schüler*innen ohne Praktikumsplatz erstellen zusätzlich zu den unter *1) genannten Klausurersatzleistungen einen weiteren Fachbericht in jedem nicht gewähltem schriftlichem Fach (BSN, DB, Software, ET, PGL, M, WL) welcher als „Sonstige Leistung“ gewertet wird.

Bewertungsschema

Es gilt der Notenschlüssel der Anlage C.

Im Fach Englisch erfolgt die Leistungsbewertung anhand der Kompetenzraster aus den Bildungsplänen (**siehe Anlage**).

Gewichtung der Leistungsnachweise bei der Notenfindung

Die Fachkonferenzen bzw. die Bildungsgangkonferenz beschließen schuljahresbezogen, welchen Anteil die Sonstige Leistung an der Gesamtnote hat. Für das laufende Schuljahr gilt folgende Verteilung:

Fach	Schriftliche Leistungsnachweise	Sonstige Leistungen
Berufsübergreifender Bereich		
Deutsch / Kommunikation	50 %	50 %
Englisch	50 %	50 %
Politik- und Gesellschaftslehre	50 %	50 %
Mathematik	50 %	50 %
Wirtschaftslehre	50 %	50 %
Sport und Gesundheitsförderung		100 %
Religion		100%
PPH		100%
Berufsbezogener Bereich		
Betriebssysteme Netzwerke	50%	50 %
Datenbanken	50%	50 %
Software	50%	50 %
Elektrotechnik	50%	50%
Internet- und Multimediatechnik		100%
Mensch-Maschine Interaktion		100%

Es wird angestrebt, fächerübergreifende Leistungsnachweise zu erbringen (z. B. auf Grundlage einer Lernsituation).

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Sonstige Beschlüsse des Bildungsganges

- Die Rückgabe der Klausur ist mit einer individuellen Rückmeldung zur Leistung der Schülerin bzw. des Schülers verbunden.
- In jedem Unterrichtsfach wird eine Parallelklausur pro Halbjahr erstellt, hierbei ist es möglich bei einzelnen oder mehreren Aufgaben von der Einheitlichkeit abzuweichen.
- Bei der letzten Klausur im 2. Halbjahr der Oberstufe (Vorklausur) wird in Prüfungsfächern eine einheitliche Klausur verwendet. Aus den Ergebnissen werden entsprechende Rückschlüsse gezogen.
- Ein „Schriftlicher Leistungsnachweis“ pro Halbjahr kann durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden.
- Schriftliche Abschlussprüfungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden, werden von Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen einer Zweitkorrektur unterzogen.

- Für die Bearbeitung der Klausuren ist ein Zeitrahmen von 60- 90 Minuten zu wählen.
- Ist die Bearbeitungszeit kürzer (30 – 45 Minuten), ist die Anzahl (3 – 4) der entsprechenden Klausuren zu erhöhen.
- Eine unregelmäßige Teilnahme am Unterricht - unabhängig davon, ob Entschuldigungen vorliegen - kann dazu führen, dass Leistungen nicht bewertet werden können. Setzt sich eine Note aus den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zusammen, so müssen beide Beurteilungsbereiche bewertbar sein. Ist dies nicht der Fall, gilt die Gesamtleistung als nicht bewertbar. Eine nicht bewertbare Leistung kann dazu führen, dass eine Versetzung nicht erfolgt bzw. ein Abschluss nicht erreicht wird. Eine Nachprüfung ist in diesem Fall nicht möglich.
- Unentschuldigtes Fehlen und die damit einhergehend unentschuldigte Nichterbringung einer Leistung kann als Leistungsverweigerung angesehen werden. Diese Teilleistung ist dann „ungenügend“.
- Wenn Schüler*innen das gesamte Halbjahr unentschuldigt fehlen, ist die Leistungsverweigerung hier zwingend mit „ungenügend“ zu bewerten.